

18.12.2020

## **Aktueller Stand zur Durchführung von Maßnahmen**

Für den Zeitabschnitt ab dem 02. November 2020 ergibt sich aufgrund des Bund-Länder-Beschlusses zur Corona-Pandemie vom 28. Oktober 2020 kein grundsätzliches Verbot einer physischen Anwesenheit in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Es kann jedoch (durch landesrechtliche Verordnungen oder Quarantänemaßnahmen) erneut zu Betretungsverboten von Bildungseinrichtungen kommen. Bezüglich des Bund-Länder-Beschlusses zur Corona-Pandemie vom 13. Dezember 2020 ist davon auszugehen, dass durch die jeweiligen landesrechtlichen Verordnungen ein grundsätzliches Verbot einer physischen Anwesenheit in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen erfolgen wird.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit einer Maßnahmedurchführung in alternativer Form.

Generell gelten die Maßnahmen gegebenenfalls nur als unterbrochen und nicht als abgebrochen.

Hier können Sie über den bisherigen und den aktuellen Prozess sowie die Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen nachlesen:

<https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/weiterfuehrung-von-massnahmen>

Hier finden Sie die [Sonderempfehlung „Pandemiebedingte Änderungszulassung“ des Beirats nach §182 SGB III.](#)